

Az.: 7 S 140/99



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes
Urteil

Flurbereinigungsgericht

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt zu 1. und 2.:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Staatliche Amt für Ländliche Neuordnung Oberlungwitz
dieses vertreten durch den Behördenleiter
Erlbacher Straße 4a, 09353 Oberlungwitz

- Beklagter -

wegen

Anordnung der Flurbereinigung

hat der 7. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dahlke-Piel sowie die ehrenamtlichen Richter Abt.-Dir. a.D. Wöhler, Forstwirt Freiherr von Schacky und Landwirt Kerscher aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Oktober 1999

für Recht erkannt:

Der Flurbereinigungsbeschluss des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung Oberlungwitz über die Anordnung der Flurbereinigung vom 20. April 1998 und dessen Widerspruchsbescheid vom 3. Februar 1999 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger sind Eigentümer mehrerer Flurstücke auf Gemarkung und wenden sich gegen die durch Beschluss des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung Oberlungwitz - ALN - vom 20.4.1998 aufgrund von §§ 1, 4 und 37 sowie 87 bis 89 FlurbG angeordnete Flurbereinigung

Das Regierungspräsidium Chemnitz beantragte am 12.1.1998 beim ALN gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens zur Durchführung des Vorhabens „B - Ortsumgehung“ einschließlich der mit dem Straßenbauvorhaben verbundenen Nebenanlagen. Es verwies darauf, dass das Straßenbauamt am 27.10.1997 die Durchführung des betr. Planfeststellungsverfahrens beantragt hatte. Sowohl die neu zu errichtende Ortsumgehung als auch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen lägen in erheblichem Umfang auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Spätestens mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses sei eine Enteignung der durch das Planvorhaben betroffenen Flächen zulässig. Der entsprechende Planfeststellungsbeschluss, gegen dessen Erlass auch die Kläger Einwendungen - und zwar wegen befürchteter Beeinträchtigungen ihrer Lebensqualität beim Wohnen, Betroffenheit als Nebenerwerbslandwirte bezüglich Weideland und ihrer Planung zur Errichtung eines Reiterhofes - erhoben hatten, erging unter dem 22.1.1999. Nach

Angaben der Kläger haben sie den Planfeststellungsbeschluss zusammen mit anderen Betroffenen vor dem Bundesverwaltungsgericht angegriffen und außerdem um einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO nachgesucht. Nachdem sie sich mit einem Planergänzungsanspruch durchgesetzt hätten, hätten sie Rücknahme- bzw. Erledigungserklärungen abgegeben; die entsprechenden gerichtlichen Einstellungsbeschlüsse stünden noch aus.

Bereits mit Schreiben des ALN vom 28.7.1997, 25.8.1997 und vom 5.11.1997 erfolgte die Anhörung und Unterrichtung von in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Stellen. Der Verband der privaten Landwirte und Grundeigentümer Sachsen stimmte einem eventuell erforderlichen Landabzug nach § 88 Abs. 4 FlurbG für die in der vorgesehenen Gebietsübersichtskarte dargestellten Flurstücke unter dem 5.2.1998 schriftlich zu. Der Regionalbauernverband e.V. stimmte einem Abzug nach § 88 Abs. 4 FlurbG für den Fall zu, dass alle Möglichkeiten des Austauschs erschöpft seien und die Fläche dennoch nicht ausreiche. Ein Nachweis über die Beteiligung der forstwirtschaftlichen Berufsvertretung ist für den seinerzeitigen Verfahrensstand nicht vorhanden.

Die Anhörung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG erfolgte in einer Aufklärungsversammlung am 23.10.1997. Zu dieser war u.a. im "Wochenblatt", dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde vom 18.9.1997 sowie durch Aushang in der Zeit vom 18.9.1997 bis zum 23.10.1997 geladen worden.

Durch Beschluss vom 20.4.1998 ordnete das ALN aufgrund von §§ 1, 4 und 37 sowie 87 bis 89 FlurbG unter gleichzeitiger Anordnung des sofortigen Vollzuges das Flurbereinigungsverfahren an, wobei sich der Verfahrenszweck nach §§ 87 bis 89 FlurbG nur auf die in der anliegenden Karte so dargestellte Teilfläche - in der Regel Agrarland - und der Verfahrenszweck nach den §§ 1, 4 und 37 FlurbG auf das gesamte Verfahrensgebiet erstrecken sollte. Das gesamte Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von 852 ha, und zwar im Wesentlichen die südöstlich der bestehenden Bundesstraße gelegene Feldflur von [] und [] sowie einzelne Teile jenseits der Bundesstraße [] und Teile der Ortsflur von []. Die Abgrenzung im Einzelnen ist aus der Gebietskarte im Maßstab 1 : 6000 und dem Verzeichnis der zur Flurbereinigung [] gehörenden Flurstücke ersicht-

lich, das Bestandteil des entscheidenden Teils des Flurbereinigungsbeschlusses selbst ist. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt:

Das Flurbereinigungsgebiet sei so begrenzt, dass die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert und die allgemeine Landeskultur und Landentwicklung gefördert werden könnten. Außerdem sei das Gebiet für den Verfahrenszweck nach §§ 87 bis 89 FlurbG so festgelegt, dass ein eventuell erforderlicher Landabzug auf einen Personenkreis von Eigentümern verteilt werden könne und die aus dem Straßenbau folgenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur minimiert werden könnten. Das zugehörige Planfeststellungsverfahren sei eingeleitet und befinde sich in der entscheidenden Phase. Mit der angeordneten Flurbereinigung könnten durch eventuelle Enteignungen folgende Härten minimiert, Durchschneidungen von Grundstücken und Vernetzungsbeziehungen infolge des Baus der B... vermieden bzw. auf ein Mindestmaß reduziert und erforderliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zweckentsprechend gestaltet werden.

Der bäuerliche Grundbesitz im Verfahrensgebiet sei teilweise zersplittert. Besitzerstreuung, Gemengelage, ungünstige Grundstücksformen und ein unzureichendes Wegenetz behinderten eine fortschrittliche Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und damit die Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe. Im Verfahren könne die Flur neu geordnet und durch Anlage und Ausbau eines zweckmäßigen Wegenetzes erschlossen sowie bodenverbessernde Maßnahmen durchgeführt und die Produktionsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft dadurch verbessert werden. Die Flurbereinigung diene weiter der Klärung und Sicherung des Eigentums an Grund und Boden.

Der Flurbereinigungsbeschluss wurde u.a. in der Flurbereinigungsgemeinde... durch Abdruck im... Wochenblatt vom 18.6.1998 und Aushang in der Zeit vom 22.6. bis 17.7.1998 öffentlich bekannt gemacht. Er lag dort mitsamt Begründung und Gebietskarte in der Zeit vom 29.6.1998 bis 17.7.1998 zur Einsichtnahme aus, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen wurde.

Am 7.7.1998 erhob der Kläger zu 2. und am 15.7.1998 die Klägerin zu 1. Widerspruch gegen den Flurbereinigungsbeschluss. Sie machten geltend, ihre jeweiligen Flächen lägen optimal und erforderten keine Neuordnung. Sie seien nicht bereit, für andere Leute den Bau oder Aus-

bau von Wegen mit zu finanzieren. In der Widerspruchsverhandlung vom 23.9.1998 hielten sie ihre Widersprüche aufrecht und legten mit Anwaltsschriftsatz vom 24.9.1998 eine weitere Widerspruchsbegründung vor.

Mit Widerspruchsbescheid vom 3.2.1999 wies das ALN den Widerspruch der Kläger zurück. Auf den ihnen am 8.2.1999 zugestellten Widerspruchsbescheid haben die Kläger am 3.3.1999 Klage erhoben. Sie bestreiten zunächst, dass die vorgesehene Regelflurbereinigung eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft erwarten lasse. Im Gegensatz zu den alten Bundesländern lägen klar geordnete Ländereien und landwirtschaftliche Schläge mit eigenen und ausreichenden Bewirtschaftungswegen vor. Wollte man anstelle der bestehenden Bewirtschaftungseinheiten auf die einzelnen Grundstücke abstellen, werde dies unnötigerweise zu einer unnötigen Zerschneidung und Verkleinerung des Wegenetzes führen. Es komme hinzu, dass sich die Mehrheit der landwirtschaftlichen Grundstückseigentümer und Betriebsinhaber im Verfahrensgebiet gegen die Flurbereinigung ausgesprochen habe. In einem solchen Fall bestehe eine Selbstbindung des Verwaltungsermessens, eine Flurbereinigung nicht anzuordnen. Zudem habe offensichtlich bereits zu Beginn der 50-er Jahre eine Flurneueordnung im kleinen Rahmen stattgefunden.

Hinsichtlich der Unternehmensflurbereinigung liege der Verdacht nahe, dass diese unzulässigerweise als Instrumentarium zur Landbeschaffung für den Vorhabenträger missbraucht werde. Es sei das Entstehen deutlich kleinerer Wirtschaftseinheiten und die Zerschlagung leistungsfähiger Strukturen zu befürchten. Es bestehe die Gefahr, dass der Vorhabenträger durch Flächenaufkauf einen Anbieterwettbewerb einleite und es zu einer Spaltung ganzer Dorfgemeinschaften komme. Gerade für die Pächter entstünden erhebliche Probleme, die möglicherweise bis zur Auflösung von Pachtverhältnissen führen könnten. Die Kläger machen geltend, nach der sog. Boxberg-Entscheidung des BVerfG handele es sich bei der Unternehmensflurbereinigung um eine Enteignung. Unter dem Deckmantel einer angeblichen Verbesserung der Agrarstruktur und gerechteren Landverteilung werde versucht, das Verfahren über den Grunderwerb und die dafür zu leistende Entschädigung zu beschleunigen. Dabei werde völlig übersehen, dass die Betroffenen über eine längere Übergangszeit nur unzureichend entschädigt würden.

Unzulässig sei auch die vorgenommene Verbindung von Regel- und Unternehmensflurbereinigung für ein identisches Gebiet. Schließlich genüge der Anordnungsbeschluss nicht dem Bestimmtheitsgebot, da die Gebietskarte nicht zweifelsfrei erkennen lasse, welche Gebiete zur Regel- und welche zur Unternehmensflurbereinigung gehörten.

Die Kläger beantragen,

den Flurbereinigungsbeschluss des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung Oberlungwitz über die Anordnung der Flurbereinigung vom 20.4.1998 und dessen Widerspruchsbescheid vom 3.2.1999 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich zunächst auf die Begründung des Anordnungsbeschlusses vom 20.4.1998 und macht zu den Einwendungen der Kläger geltend: Das Verfahren sei nicht nur auf die Beseitigung agrarstruktureller Nachteile ausgerichtet. Gemäß der Anordnungsbegründung sollten auch Verbesserungen bezüglich der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung eintreten; außerdem gehe es um die Verteilung des unternehmensbedingten Landverlustes. Vorrangig seien auch nicht die Interessen der Pächter, sondern vielmehr diejenigen der Grundstückseigentümer, wobei es hinsichtlich der Anordnung eines Regelverfahrens wiederum auf das Interesse der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber unter ihnen ankomme. Die von den Klägern insoweit angesprochenen Ermessensbindungen gälten dabei ohnehin nicht für Unternehmens- oder sog. kombinierte Flurbereinigungsverfahren. Diese Verfahren stellten auch keine unzulässigen Enteignungen dar. Die Gebietsabgrenzung sei eindeutig, sowohl was das gesamte Gebiet betreffe als auch bezüglich der Abgrenzung von Regel- und Unternehmensverfahrensgebiet.

Im Hinblick auf die Gründe des am 11.5.1999 im vorläufigen Rechtsschutzverfahren 1 S 139/99 ergangenen Senatsbeschlusses, in welchem die aufschiebende Wirkung der von den Klägern erhobenen Klage wiederhergestellt worden ist, machen die Kläger weiter geltend, weder der Sächsische Bauernverband noch die zuständige forstwirtschaftliche Berufsvertretung seien ordnungsgemäß beteiligt worden.

Der Beklagte verweist auf die nachträgliche Anhörung des Sächsischen Waldbesitzerverbandes vom 12.4.1999 und dessen Stellungnahme vom 17.6.1999. Diese nachträgliche Anhörung sei im Hinblick auf die besonderen Verfahrensregelungen im Flurbereinigungsgesetz und den darin enthaltenen Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung noch im gerichtlichen Verfahren zulässig. Soweit sich der Waldbesitzerverband gegenüber der Verfahrensordnung negativ geäußert habe, verkenne er, dass die von ihm angesprochenen Probleme gerade durch die Flurbereinigung gelöst werden könnten; insoweit werde er nochmals durch das ALN über die tatsächlichen und rechtlichen Kriterien des angeordneten Verfahrens informiert werden. Die Anhörung des Regionalverbandes [redacted] e.V. als landwirtschaftliche Berufsvertretung sei nicht zu beanstanden, weil dieser zulässigerweise an die Stelle des Landesbauernverbandes getreten sei. Jedenfalls habe sich aber der Landesbauernverband auch der Stellungnahme des Regionalbauernverbandes [redacted] e.V. angeschlossen.

Hinsichtlich der Gebietsabgrenzung trägt der Beklagte noch vor: In den während des Anhörungsverfahrens den Behörden übersandten Unterlagen seien wegen möglicher Planvarianten des Unternehmens noch Flächen der Gemarkung [redacted] und nordwestlich der B [redacted] enthalten gewesen. Nach Ausscheiden dieser Planungsvarianten habe der anschließende Anordnungsbeschluss diese Flächen dann nicht mehr einbezogen, so dass sich das Verfahren nur noch auf Flächen der Gemarkung [redacted] beziehe. Die Ortslage sei von der Unternehmensflurbereinigung insgesamt ausgeschlossen worden, weil eine wertgleiche Abfindung kaum möglich sei. Da der Planfeststellungsbeschluss erst nach dem Flurbereinigungsbeschluss erlassen worden sei, habe - zumal in der Ortslage - nicht vorab bereits eine Einbeziehung von Trassengrundstücken erfolgen sollen; dies insbesondere auch deshalb, weil die mit der Unternehmensflurbereinigung bezweckte Verteilung des Landverlustes gerade nicht für die von der Trassenführung betroffenen Grundstücke gelten könne. Auch wegen der nötigen Verkehrswertermittlung von Trassengrundstücken könne regelmäßig keine Realisierung über den Landabzug erfolgen. Gleiches gelte für den nordwestlichen Teil von [redacted] mit überwiegend gewerblichem Charakter und die Waldflächen. Eine flurstücksscharfe Abgrenzung sei aber nicht möglich gewesen, da die Flurstücke zwar in der Ortslage bebaut seien, der weitaus größere Teil aber landwirtschaftliche Nutzfläche ausmache, der für die Unternehmensflurbereinigung geeignet sei. Es seien insgesamt Flächen bzw. Teile von Grundstücken einbezogen worden, die mit den unternehmensbetroffenen Flurstücken eigentumsverzahnt seien und

agrarisch-landbaulich genutzt würden oder sich in unmittelbarer Nähe zu trassenbetroffenen Grundstücken befänden oder bei denen, wie z.B. bei unerschlossenen kleineren Grundstücken, eine erhöhte Verkaufsbereitschaft gegeben sei.

Waldflächen seien aus der Regelflurbereinigung nicht ausgenommen worden, da die vorhandenen Flurkarten u.a. bezüglich vorhandener Wegetrassierungen und der Darstellung von Waldflächen ungenau seien. Wegen der vorzunehmenden Vermessung und Instandhaltung bereits gewidmeter Wege bedürften auch Waldgrundstücke hier einer unbedingten Regelung. Durch Einbeziehung und Regelung von Waldflächen werde eine stärkere Gliederung Feld-Wald erreicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen. Dem Senat liegen die Gerichtsakten des Verfahrens 7 S 139/99 und ein Ordner Verwaltungsakten des Antragsgegners vor. Ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Klage der Kläger hat Erfolg. Die angefochtenen Bescheide über die Anordnung der Flurbereinigung sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Durch den Flurbereinigungsbeschluss des ALN Oberlungwitz vom 20.4.1998 wurde ein sog. kombiniertes Verfahren angeordnet. Die Kombination einer Flurbereinigung zur Bereitstellung von Land in großem Umfange für Unternehmen nach §§ 87 bis 89 FlurbG (= Unternehmensverfahren) mit einer Regelflurbereinigung nach §§ 1, 37 FlurbG ist rechtlich zulässig (BVerwG, Urt.v. 28.10.1982, BVerwGE 66, 224 [230]; Urt.v. 23.6.1983, RdL 1983, 321), sofern für jede der beiden Verfahrensarten die Anordnungsvoraussetzungen vorliegen. Dagegen bestehen hier an sich keine Bedenken.

Allerdings verlangt die Kombination beider Verfahrensarten darüber hinaus, dass beide jeweils parzellenscharf voneinander abgegrenzt sind. Im Sinne der für jeden Verwaltungsakt erforderlichen Bestimmtheit seines Regelungsgehaltes (vgl. hierzu § 37 Abs. 1 VwVfG) muss im Einzelnen eindeutig und abschließend feststehen, in welchem räumlichen Bereich die Vorschriften über die Regelflurbereinigung und in welchem davon abgesetzten Teil die Vorschriften über die Unternehmensflurbereinigung gelten. Die unterschiedlichen Rechtsfolgen, die dazu führen, dass bei den ausgenommenen Flächen lediglich die Bestimmungen der §§ 87 ff. FlurbG Anwendung finden (so BayVGH, Beschl.v. 19.3.1992, RdL 1992, 195), verlangen eine eindeutige Abgrenzung der erfassten Bereiche (ebenso: Haselhoff, RdL 1991, 169 [171]). Daran leidet die Abgrenzung der jeweiligen Verfahrensarten im Gebiet der Flurbereinigung

Deshalb hat der Senat nicht darüber zu befinden, ob die Voraussetzungen für die Verfahrensordnung auf Gemarkung ansonsten erfüllt sind.

1. Den Klägern kann allerdings nicht in der Annahme gefolgt werden, die räumliche Differenzierung zwischen den beiden Verfahrensteilen sei schon deshalb nicht bestimmt genug festgesetzt worden, weil sich aus der zeichnerischen Darstellung in Verbindung mit dem Textteil auf der Gebietskarte nicht entnehmen ließe, welcher der voneinander abgegrenzten Bereiche - für sich - welcher Verfahrensart zugehörig sei. An dieser Zuordnung als solcher bestehen hier keine Bedenken. So ist in der mit dem Anordnungsbeschluss vom 20.4.1998 festgestellten Gebietskarte das gesamte Verfahrensgebiet überwiegend mit der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze von identisch. Ansonsten, d.h. bezüglich der Nordwestgrenze und einzelner Bereiche der Ortslage, ist die Gebietsgrenze farblich abgesetzt markiert. In diesem gesamten Bereich sollen die Grundsätze der Regelflurbereinigung und darüber hinaus, soweit nicht die blaue Markierung mit Zusatz eines Kreuzes für den ausgegrenzten Bereich eingreift, auch diejenigen der Unternehmensflurbereinigung gelten. Nur in den blau und mit Kreuz abgegrenzten Teilen sollen allein die Vorschriften der Regelflurbereinigung angewendet werden.

2. Stattdessen leidet die Abgrenzung zwischen den einzelnen Teilbereichen daran, dass sie weder insgesamt parzellenscharf ist (2.1.) noch - bei nicht parzellenscharfer Festsetzung - wenigstens den jeweiligen Grundstücksteil genügend eindeutig bestimmt (2.2). Darüber hinaus ist die Herausnahme der trassenrelevanten Flächen der Ortslage aus dem Unternehmensverfahren nicht ermessensfehlerfrei (2.3).

2.1. Für die (Außen-) Abgrenzung eines Flurbereinigungsgebietes gilt der schon aus der Regelung des § 7 Abs. 2 FlurbG („*Zum Flurbereinigungsgebiet gehören alle in ihm liegenden Grundstücke, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden*“) herzuleitende Grundsatz, dass Grundstücke nur im Ganzen, nicht aber mit bloßen Grundstücksteilen beigezogen werden können (vgl. BVerwG, Urt.v. 16.4.1971, RdL 1971, 326 [328]). Diese Erforderlichkeit parzellenscharfer Abgrenzung gilt in gleicher Weise für die Abgrenzung der jeweiligen Verfahren im sog. kombinierten Verfahren. Auch hier hat die (Innen-) Abgrenzung so zu erfolgen, dass sich der jeweils angestrebte Verfahrenszweck gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG möglichst vollkommen erreichen lässt. Reicht hierfür die Begrenzung auf einen Teil des Flurbereinigungsgebietes aus, darf er nicht auf dieses insgesamt ausgedehnt werden (BVerwG, Urt.v. 28.10.1982, aaO.). Die Begrenzung ist dann aber nur auf Teile des Flurbereinigungsgebietes, nicht jedoch auch auf Teile von Grundstücken zulässig. In den jeweiligen Verfahrensarten gelten nämlich unterschiedliche Rechtsfolgen, die angesichts der flurbereinigungsrechtlichen Grundstücksbezogenheit eine von den Grundstücksgrenzen abweichende Gebietsaufteilung verbieten. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang u.a. auf den entschädigungsfreien Landbeitrag nach § 47 FlurbG im Regelverfahren einerseits und den entschädigungspflichtigen Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG im Unternehmensverfahren andererseits. Gleiches gilt für die Pflicht der Teilnehmergeinschaft im Regelverfahren, gemäß § 105 FlurbG die Ausführungskosten zu tragen, während, der Träger des Unternehmens nach § 88 Nr. 6 FlurbG die Kosten zur Behebung der unternehmensbedingten Nachteile zu tragen hat. Auch besteht nach § 44 FlurbG ein Anspruch auf wertgleiche Abfindung im Regelverfahren, allerdings für keinen Teilnehmer auf Abfindung in bestimmter Lage, während § 88 Nr. 4 FlurbG im Unternehmensverfahren eine wertgleiche Abfindung für unternehmensbedingte Nachteile ausschließt und dem Träger des Unternehmens gerade einen Anspruch auf Abfindung in bestimmter Lage, nämlich hinsichtlich der für das Unternehmen benötigten Flächen, einräumt.

Das ALN hat entgegen diesem Gebot parzellenscharfer Abtrennung von Regel- und Unternehmensverfahren bei einer ganzen Reihe von Grundstücken durch Zerschneidung der einzelnen Parzellen unabhängig von den Grenzen die jeweiligen Teilverfahrensgebiete festgesetzt. Das gilt ausweislich der mit Schriftsatz vom 3.9.1999 vorgelegten Aufstellung über die vom Unternehmensverfahren erfassten Teilflächen (OVG AS. 177) für insgesamt 37 Grundstücke. Diese betreffen auch keineswegs nur solche Flurstücke, die einerseits bebaute Flächen der

Ortslage umfassen und andererseits weit in die Feldlage hinein reichen. Teilflächen von Grundstücken sind darüber hinaus auch im Bereich der Feld-, Wald- Grenzen sowie einer Hoffläche des Flst.Nr. am nördlichen Rand des Verfahrensgebietes gebildet worden. Derartige Abgrenzungen widersprechen jedoch der gebotenen parzellenbezogenen Gebietsabgrenzung.

2.2. Davon unabhängig lässt die lediglich mittels Strichziehung auf der Gebietskarte mit dem Maßstab 1 : 6000 vorgenommene Abgrenzung von Unternehmens- und Regelflurbereinigungsgebiet die erforderliche Eindeutigkeit vermissen, welche Teilflächen der betroffenen Grundstücke im Einzelnen diesem oder jenem Verfahrensteil zugehören. Das ergibt sich nachhaltig aus der bereits erwähnten Aufstellung des Beklagten zur Ermittlung der am Unternehmensverfahren beteiligten Fläche. Bezüglich der 37 jeweils zu Teilen erfassten Grundstücke konnten metergenaue Angaben nicht gemacht werden. Vielmehr hat das ALN insoweit eine grafische Flächenermittlung vorgelegt, in welcher sodann das Mittel aus zwei durchgeführten Schätzungen als tatsächlich erfasste Fläche angegeben worden war. Das hat im Extremfall bezüglich des Flst.Nr. zu einer Abweichung von 23,7 % (2.520 m²) zwischen erster (11.880 m²) und zweiter (9.360 m²) Ermittlung - bezogen auf das angegebene Flächenmaß (10.620 m²) - geführt; in mehreren anderen Fällen liegen Differenzen von mehr als 15 % vor (Flste.Nrn. und). Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass derartige Abweichungen, die ungeregelt lassen, welchem Verfahren die differierenden Teilflächen unterfallen, das dargelegte Bestimmtheitsgebot verletzen.

2.3. Der sachkundig besetzte Senat hegt noch aus einem weiteren Grund Bedenken gegen die Ermessensentscheidung des ALN über die Abgrenzung von Unternehmens- und Regelverfahren. Das gilt jedenfalls insoweit, als Teile der bebauten Ortslage und angrenzende Bereiche aus dem Unternehmensverfahren heraus genommen worden sind, die unmittelbar vom Unternehmen benötigt werden (anders für nicht trassenrelevante Flächen der Ortslage: VGH Bad.-Württ., Ur.t.v. 8.8.2977, RdL 1978, 159 [162]). Der Beklagte hat hierzu zunächst geltend gemacht, der Planfeststellungsbeschluss mit genauer Trassenbestimmung sei im Zeitpunkt der Verfahrensordnung noch nicht erlassen worden. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat er weiter ausgeführt, in der Ortslage könne eine wertgleiche Abfindung nicht stattfinden, der Unternehmensträger müsse die benötigten Flächen dort selbständig erwerben. Bei-

de Argumente sprechen maßgeblich gegen eine zutreffende Ausübung des Ermessens bei der Gebietsabgrenzung:

2.3.1. Jedenfalls im maßgeblichen Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung am 3.2.1999 war der Planfeststellungsbeschluss vom 22.1.1999 erlassen worden. Das ALN wäre deshalb bei der Entscheidung über den Widerspruch verpflichtet gewesen, den spätestens zu diesem Zeitpunkt im Einzelnen bekannten Trassenverlauf im Rahmen der Gebietsabgrenzung zu berücksichtigen. Das ist jedoch nicht geschehen.

2.3.2. Auch der Umstand, dass eine wertgleiche Abfindung für die Ortslage nur schwer möglich - jedoch auch nicht ausgeschlossen - ist, kann kein gewichtiges Kriterium für die Herausnahme trassenrelevanter Grundstücke aus dem Unternehmensverfahren sein. So sieht § 88 Nr. 5 FlurbG gerade für derart unternehmensbedingte Nachteile einen Ausgleich durch Geldentschädigung vor (vgl. auch BVerwG, Beschl.v. 6.1.1987, RzF 38 zu § 87 Abs. 1 FlurbG). Das zeigt, dass die Möglichkeit wertgleicher Abfindung im Rahmen eines Unternehmensverfahrens geringere Bedeutung besitzt. Zugleich hat das ALN übersehen, dass das Verfahren nach §§ 87 ff. FlurbG, wie die Überschrift des Dritten Abschnitts des Flurbereinigungsgesetzes nachhaltig zeigt, gerade der „Bereitstellung von Land ... für Unternehmen“ dient und der Unternehmensträger deshalb dort abgefunden werden muss, wo die Flächen für das Unternehmen benötigt werden. Ein solcher Landbedarf besteht, wie die Unterlage 13, Blatt Nr. 3 des planfestgestellten Grunderwerbsplanes vom 30.9.1997 belegt, im Bereich der Überbrückung der Straße in nicht unerheblichem Umfang. Dort sollen - im Gegensatz zu von Vertretern des Beklagten in der mündlichen Verhandlung beiläufig abgegebenen Äußerungen - nicht nur Stelzen gebaut, sondern Böschungen mit Straße und Brücke errichtet, ein Regenrückhaltebecken angelegt und mindestens zwei Gebäude beseitigt werden. Der Senat hält bei diesen Gegebenheiten die Befürchtung für nicht fern liegend, dass die benötigten Flächen dem Unternehmensträger in Wahrheit im Rahmen des Regelflurbereinigungsverfahrens im Wege des § 40 FlurbG zugewiesen werden. Die darin liegende Zuteilung einer Abfindung in bestimmter Lage an den Unternehmensträger würde jedoch dem Verfahren nach §§ 1, 37 FlurbG widersprechen (vgl. Seehusen-Schwede, 7. Aufl., § 87 FlurbG RdNr. 8 unter zutreffender Verweisung auf BVerwG, Urt.v. 28.10.1982, aaO) und wäre auf diesem Weg nicht zulässig.

3. Die danach in wesentlichen Teilen - mehrfach - rechtsfehlerhafte Gebietsabgrenzung wirkt sich auf den gesamten Anordnungsbeschluss aus. Dieser ist insgesamt rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit trifft die Kläger schon deshalb in ihren Rechten, weil sie hinsichtlich des in ihrem Eigentum stehenden Flst.Nr. selbst von der unbestimmten Abgrenzung zwischen Unternehmens- und Regelverfahren betroffen sind. Sie wären aber auch als sonstige Teilnehmer betroffen, weil die Ausdehnung des jeweiligen Verfahrensgebietes maßgebend ist für den von ihnen aufzubringenden Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG bzw. den Landbeitrag nach § 47 FlurbG. Jeder Teilnehmer hat deshalb Anspruch auf möglichst genaue Gebietsabgrenzung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 138 Abs. 1 Satz 2, § 147 FlurbG i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht gegeben sind.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:

Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG auf 8.000 DM festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:

Dr. Sattler

Dahlke-Piel